



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 145/2022/2023 3. LIGA

22.06.2023 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 22.06.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro belegt.
2. Der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.660,-Euro für sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieses Vorfalls und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in bestimmte sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



**abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht,
Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA

26.05.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen Rot-Weiss Essen und dem MSV Duisburg am 05.02.2023 in Essen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen Rot-Weiss Essen und dem MSV Duisburg wurden im Duisburger Fanblock mindestens 25 Bengalische Fackeln abgebrannt. Zudem wurden zwei Knallkörper gezündet und zwei Raketen abgeschossen. Es kam zu einer erheblichen Rauchentwicklung, der Spielbeginn wurde jedoch nicht beeinträchtigt. In der 7., 30., 52., 65. und 85. Spielminute wurde im Duisburger Fanblock jeweils eine Bengalische Fackel abgebrannt. In der 28., 31., 53., 71. und 82. Spielminute wurden im Duisburger Fanblock jeweils zwei Bengalische Fackeln abgebrannt. In der 19. und 80. Spielminute wurden im Duisburger Fanblock jeweils drei Bengalische Fackeln abgebrannt. In der 47. Spielminute wurden im Duisburger Fanblock ein Blinker und eine Bengalische Fackel gezündet (Fall 1).

Nach dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen Rot-Weiss Essen und dem MSV Duisburg wurde aus dem Duisburger Sitzplatzbereich ein Knallkörper in Richtung des Essener Sitzplatzbereichs geworfen. Der Knallkörper detonierte im Bereich der Sektorentrennung, wo



sich Ordner aufhielten. Durch die Detonation wurden vier Ordner verletzt, zwei der Ordner erlitten Brandverletzungen (Fall 2).

Das Entzünden sowie das Abschießen und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 19.000,- Euro. Fall 2 stellt hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass sie die Vorfälle einräumt. Erheblich straferschwerend fällt allerdings ins Gewicht, dass mehrere Personen verletzt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex (Fall 2) eine Geldstrafe in Höhe von 7.000,- Euro. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 02.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –